

Kantonsratsbeschluss

Vom 10.05.2016

Nr. RG 0027/2016

Änderung des Gesetzes über Kulturförderung (Verselbständigung des Museums Altes Zeughaus, MAZ)

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 85 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 102 Absatz 1 und 2 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾

nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 1. März 2016 (RRB Nr. 2016/355)

beschliesst:

I.

Der Erlass Gesetz über Kulturförderung vom 28. Mai 1967²⁾ (Stand 2. Juni 1967) wird wie folgt geändert:

Titel am Anfang des Dokuments (neu)

1. Allgemeine Bestimmungen

Titel nach § 4 (neu)

2. Museum Altes Zeughaus (MAZ)

§ 4^{bis} (neu)

Rechtsform

¹⁾ Das Museum Altes Zeughaus (MAZ) ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons mit eigener Rechtspersönlichkeit.

²⁾ Es organisiert sich selbst und führt eine eigene Rechnung.

§ 4^{ter} (neu)

Aufgaben

¹⁾ Das MAZ führt einen Museumsbetrieb. Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- a) die Pflege, der Erhalt, die Erschliessung und die Ergänzung der Sammlung von Militaria solothurnischer Provenienz gemäss dem Sammlungs- und Ausstellungskonzept;
- b) das Ausstellen und Vermitteln von Themen aus der Wehrgeschichte, der solothurnischen Geschichte und der Konfliktforschung;
- c) Forschung und Veröffentlichung in den vorgängig genannten Aufgabenbereichen.

²⁾ Es kann wissenschaftliche und museumshandwerkliche Dienstleistungen für Dritte erbringen und mit der Führung weiterer Museumsbetriebe beauftragt werden.

³⁾ Es kann im Rahmen des Museumsbetriebs oder besonderer Veranstaltungen gastronomische Dienstleistungen anbieten.

¹⁾ BGS [111.1](#).

²⁾ BGS [431.11](#).

⁴ Es verlangt einen marktüblichen Museumseintritt und verrechnet seine übrigen Aufwendungen zu marktüblichen Preisen.

§ 4^{quater} (neu)

Organe

¹ Die Organe des MAZ sind:

- a) der Museumsrat;
- b) die Geschäftsleitung;
- c) die Revisionsstelle.

§ 4^{quinqüies} (neu)

Museumsrat

¹ Der Museumsrat besteht aus fünf Mitgliedern.

² Der Regierungsrat wählt die Mitglieder für eine Amtsdauer von vier Jahren.

³ Der Regierungsrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Museumsrat selber.

⁴ Der Museumsrat hat folgende Aufgaben:

- a) er legt als oberstes Leitungsorgan die strategischen Ziele fest, sorgt für deren Umsetzung und erstattet dem Regierungsrat jährlich Bericht über die Zielerreichung;
- b) er legt in Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung das Sammlungs- und Ausstellungskonzept fest und unterbreitet es dem Regierungsrat zur Genehmigung;
- c) er verabschiedet das Budget und legt den Museumseintritt fest;
- d) er nimmt den Geschäftsbericht ab und veröffentlicht diesen;
- e) er ernennt die Geschäftsleitung;
- f) er überwacht die Geschäftsleitung;
- g) er erlässt die Geschäftsordnung.

§ 4^{sexies} (neu)

Geschäftsleitung

¹ Die Geschäftsleitung ist das operative Organ. Sie erfüllt alle Aufgaben, die keinem anderen Organ zugewiesen sind.

² Die Geschäftsleitung kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Sie:

- a) ist für die operationelle Führung des MAZ verantwortlich;
- b) stellt das Personal des MAZ an;
- c) vertritt das MAZ nach aussen.

³ Die Geschäftsordnung regelt die Einzelheiten.

§ 4^{septies} (neu)

Revisionsstelle

¹ Revisionsstelle ist die Finanzkontrolle des Kantons Solothurn.

² Sie erstattet dem Museumsrat und dem Regierungsrat über das Ergebnis ihrer Prüfung umfassend Bericht.

³ Der Regierungsrat kann jederzeit bestimmte Sachverhalte durch die Revisionsstelle abklären lassen.

§ 4^{octies} (neu)

Sammlung und Liegenschaft

¹ Der Kanton überträgt dem MAZ die Sammlung zu Eigentum und überlässt ihm am historischen Gebäude Altes Zeughaus ein Nutzungsrecht.

§ 4^{nonies} (neu)

Finanzen

¹ Das MAZ wird nach den Grundsätzen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung geführt.

² Der Kanton gewährt dem MAZ jährliche Beiträge aufgrund einer Leistungsvereinbarung.

³ Das MAZ beschafft sich zusätzliche Mittel insbesondere durch:

- a) Einnahmen aus dem Museumsbetrieb;
- b) Einnahmen aus gewerblichen Leistungen;
- c) Sponsoringbeiträge;
- d) Zuwendungen Dritter.

§ 4^{decies} (neu)

Bestehende Anstellungsverhältnisse

¹ Das MAZ übernimmt sämtliche Anstellungsverhältnisse, die im Zeitpunkt der Verselbständigung bestehen.

Titel nach § 4^{decies} (neu)

3. Schlussbestimmungen

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrats

Albert Studer

Präsident

Fritz Brechbühl

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur

Amt für Kultur und Sport

Volksschulamt

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen

Staatskanzlei (eng, rol, ett)

GS

BGS

Amtsblatt (fakultativer Referendum)

Kantonale Finanzkontrolle

Parlamentdienste (1244/2016)